



## Merkblatt

# über die Verfahrensweise bei Anträgen von Bürgerinnen und Bürgern zur Auskunft und Löschung von personenbezogenen Daten in polizeilichen Dateien

Jedermann hat das Recht, auf Antrag von der Polizei Berlin Auskunft über die zur eigenen Person in den polizeilichen Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Darüber hinaus kann auch die Löschung der gespeicherten Daten beantragt werden.

### 1. Was wird für einen Auskunfts- oder Löschungsantrag benötigt?

Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben<sup>1</sup> an das

LKA 745

Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfung/Selbstauskunft gemäß ASOG

Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

(030) - 4664 - 974550

- nicht öffentlich zugänglich -

Der Antrag ist kostenfrei. Zum Auffinden der Daten müssen Angaben zu Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort und die gültige Anschrift erkennbar sein (hierfür kann auch eine Kopie des Personalausweises oder anderen gültigen Dokumentes beigelegt werden).

In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Bei einem Antrag auf Auskunft aus Akten sollten zudem Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Daten ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermöglichen.

Der Eingang des Antrages wird grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen bestätigt.

### 2. Aus welchen polizeilichen Dateien wird Auskunft erteilt?

Sie erhalten bei einem Antrag gemäß § 43 BlnDSG i.V.m. § 50 ASOG<sup>2</sup> eine Bestandsmitteilung aus folgenden polizeilichen Dateien:

- Polizeiliches Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS)
- Dateien des polizeilichen Staatsschutzes Berlin
- Sonstige elektronische Datensammlungen der Schutz-/Kriminalpolizei

### 3. Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht die Prüfung auf Löschung Ihrer Daten?

Die Prüfung zur Löschung personenbezogener Daten richtet sich nach § 48 ASOG in Verbindung mit der Prüffristenverordnung<sup>3</sup>.

### 4. Wie lange dauert die Bearbeitung der Anträge?

Die Bearbeitung der Anträge wird unter anderem durch das Anfrageaufkommen beeinflusst.

Ein Antrag auf Löschung beansprucht meist eine längere bzw. zusätzliche Bearbeitungszeit, da zur Entscheidung über den Antrag Akten zu Strafermittlungsverfahren angefordert und ausgewertet werden müssen. Bei umfangreichen Datenbeständen wird daher der Sachstand eines Löschantrages nach 8 bis 12 Wochen mit einem Zwischenbescheid mitgeteilt.

Nach Abschluss der Bearbeitung erhalten Sie in beiden Fällen unaufgefordert einen abschließenden Bescheid.

Vorsorglich wird daraufhin gewiesen, dass die hiesige Bearbeitungszeit derzeit einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

#### Polizei Berlin

Landeskriminalamt  
LKA 745 - ZSÜ und Petentenfragen  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin  
Tel. +49 (0)30 4664-974501  
Fax +49 (0)30 4664-83-974599  
LKA745@polizei.berlin.de  
LKA745KKL@polizei.berlin.de  
<https://110prozent.berlin.de>

#### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Entsprechende Muster finden Sie unter [www.datenschutz-berlin.de](http://www.datenschutz-berlin.de)
- <sup>2</sup> Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin, in der Fassung vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 G zur Reform des Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änd. des G zu Art. 29 der Verfassung vom 11.12.2025 (GVBl. S. 590)
- <sup>3</sup> Verordnung über Prüffristen bei polizeilicher Datenspeicherung (Prüffristenverordnung) in der Fassung vom 22.2.1993 (GVBl. S. 103)